

Was Sie beachten müssen

Was ist eine Beitragsbefreiung?	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Person und Arbeitgeber bezahlen nach Ablauf der Wartefrist keine Beiträge mehr. Die Versicherung zahlt die Beiträge.
Wann beginnt die Beitragsbefreiung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist. • Für die Berechnung der Wartefrist werden die Tage an denen eine Erwerbsunfähigkeit besteht, zusammengezählt. Tage an denen die versicherte Person voll arbeitsfähig ist, (Unterbruchstage) verschieben den Beginn der Beitragsbefreiung.
Wie hoch ist die Beitragsbefreiung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beitragsbefreiung wird jeweils dem Grad der Erwerbsunfähigkeit angepasst.
Wann endet die Beitragsbefreiung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beitragsbefreiung endet, sobald die versicherte Person wieder voll arbeitsfähig ist, das im Vorsorgeplan vorgesehene Schlussalter erreicht oder stirbt. • Wenn der Arbeitsvertrag am Ende der Beitragsbefreiung nicht mehr besteht, wird die Versicherung auf diesen Zeitpunkt aufgelöst.
Was geschieht bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses?	<ul style="list-style-type: none"> • Solange eine Person erwerbsunfähig ist, bleibt sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. • Die Vorsorge wird gemäss Ihrem Vorsorgeplan weitergeführt.
Wie werden Rückfälle behandelt?	<ul style="list-style-type: none"> • Wird eine versicherte, arbeitsfähige Person innerhalb eines Jahres erneut in Ihrer Vorsorgeeinrichtung erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf Invaliditätsleistungen ohne Anrechnung einer neuen Wartefrist. • In der Zwischenzeit vorgenommene Lohn- und Leistungsanpassungen werden rückgängig gemacht.
Was geschieht, wenn eine Erwerbsunfähigkeit erst nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bekannt wird?	<ul style="list-style-type: none"> • Manchmal wird eine Erwerbsunfähigkeit erst nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses mitgeteilt oder anerkannt. Dann prüft die Vorsorgeeinrichtung, ob sie Leistungen erbringen muss. Ist dies der Fall, setzt sie die Versicherung wieder in Kraft.
Wann werden Rentenleistungen ausbezahlt?	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Beginn der Rentenzahlung gelten die reglementarischen Bestimmungen und die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist. • Damit die Vorsorgeeinrichtung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartefrist prüfen kann, ob eine Invalidenrente fällig wird, benötigt sie die Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung (IV) und bei einer unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit auch die Verfügung der Unfallversicherung (UVG).
Wird der Anspruch wieder überprüft?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorsorgeeinrichtung überprüft periodisch den Leistungsanspruch. Sie wendet sich dabei direkt an die versicherte Person. Bitte teilen Sie trotzdem laufend jede Veränderung der Erwerbsunfähigkeit mit. • Zuviel gewährte Leistungen werden zurückgefordert.
Wo finde ich weitere Informationen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die reglementarischen Bestimmungen finden Sie ebenso wie den Vorsorgeplan in Ihrem Online-Portal. • Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer.